



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2022

HANNOVER, 22. DEZEMBER 2022
INHALT

NR. 50
SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover	613
Einführung des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens in der Landeshauptstadt Hannover	614
Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover	614

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung vom 16.12.2021 der Stadt Burgwedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Großburgwedel“	629
---	-----

2. Stadt Hemmingen

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	630
21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	630
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der Stadt Hemmingen (Hebesatzsatzung)	630

3. Stadt Lehrte

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte	631
--	-----

4. Stadt Neustadt am Rübenberge

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 14.05.2020	631
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Rechtsstellung und Aufgaben der/ des Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 04.04.2019	632
Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung)	632

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Bissendorf	632
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf in Bissendorf	634
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Isernhagen-Kirchhorst	641
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Isernhagen-Kirchhorst	643
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde in Uetze	649
3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde in Uetze	650

Bundeswehr Hannover

Standortübungsplatz Hannover	651
------------------------------	-----

Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge

Anpassung der Ergänzenden Bestimmungen für das gesamte Versorgungsgebiet	651
--	-----

Wasserverband Nordschaumburg

Anlage Nr. 7 zur Verbandssatzung 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung)	654
--	-----

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt gefasst:

Gebührentarif

Tarifstelle	Kategorie	Gebühr in €	Berechnung
1	Wochenmärkte		
1.1	Tagesgebühr	5,68	je Frontlänge täglich
1.2	Jahresgebühr	148,72	je Frontlänge jährlich
1.3	Fläche vor Marktstand Tagesgebühr	2,27	je m ² täglich
1.4	Fläche vor Marktstand Jahresgebühr	59,49	je m ² jährlich
2	Bauernmärkte		
2.1	Tagesgebühr	5,48	je Frontlänge täglich
2.2	Jahresgebühr	153,81	je Frontlänge jährlich
2.3	Fläche vor Marktstand Tagesgebühr	2,19	je m ² täglich
2.4	Fläche vor Marktstand Jahresgebühr	61,52	je m ² jährlich
3	Weihnachtsmarkt an der Marktkirche		
3.1	Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen)	214,44	je m ² für die Dauer des Marktes
3.2	Anbieter von Speisen (Lebensmittel etc.)	173,51	je m ² für die Dauer des Marktes
3.3	alle übrigen Anbieter	98,47	je m ² für die Dauer des Marktes
4.	Sonstige Sonder- und Jahrmärkte		
4.1	Marktstand	5,19	je m ² täglich

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach dem als Anhang zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

Die Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben. Für den Weihnachtsmarkt werden die Gebühren für die Dauer des Marktes erhoben.

Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochen- und Bauernmärkten die Frontlänge in Metern der Marktstände und für beanspruchte Flächen die vor einem Marktstand liegen und über eine Tiefe von 2,50 m des Marktstandes hinausgehen, der Flächeninhalt maßgebend. Bei den übrigen Märkten ist der Flächeninhalt der Marktstände maßgebend. Bei der Frontlänge wird ein angefangener Meter als voller Meter gerechnet. Flächen werden auf volle m² aufgerundet.

Wenn auf den Wochen- und Bauernmärkten die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner einer Jahreserlaubnis die in der Erlaubnis festgesetzten Maße überschreitet, werden für die Überschreitung Tagesgebühren erhoben.

In den Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer noch nicht enthalten.

Artikel 2

Der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover wird nach § 8 folgender Anhang beigefügt:

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hannover, den 15.12.2022

Onay
Oberbürgermeister
Stadt Hannover

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Hannover, den 15.12.2022

Onay
Oberbürgermeister
Stadt Hannover

Einführung des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens in der Landeshauptstadt Hannover

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Hannover gibt hiermit bekannt, dass sie das elektronische Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich sämtlicher in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vorgesehener Verfahrensarten erst ab dem 01.01.2024 anbieten wird. Für den Fall, dass das elektronische Baugenehmigungsverfahren schneller als zum vorgenannten Zeitpunkt angeboten wird, wird dies mit gesonderter Bekanntmachung bekanntgegeben.

Auf die Vorschrift des § 86 Abs. 8 NBauO i.d.F. vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. Nr. 43/2021, S. 732 ff, wird insoweit Bezug genommen.

Hannover, 22.12.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Biederbeck
Stadt Hannover

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Stadtfriedhöfe und Stadtteilfriedhöfe
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 4a Einschränkung und Verbot von bestimmten Beisetzungs- und Grabarten

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende
- § 7a Arbeiten an Grabzeichen

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen, Bestattungstüchern und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 13 Benützung der Leichenhallen und der Verabschiedungsräume
- § 14 Trauerfeiern

V. Grabstätten

- § 15 Allgemeines
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten
- § 19 Beisetzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Wiedererwerb der Rechte an Wahlgrabstätten
- § 20a Abräumen von Wahlgrabstätten

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 22 Wahlmöglichkeit
- § 23 Unvorschriftsmäßige Grabstätten

VII. Grabmale

- § 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 26 Zustimmungserfordernis
- § 26a Verwendung von Natursteinen
- § 27 Anlieferung von Grabmalen
- § 28 Aufstellen und Legen der Grabmale, Standsicherheit
- § 29 Unterhaltung der Grabmale
- § 30 Entfernung von Grabmalen

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 31 Allgemeines
- § 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

IX. Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Schlussbestimmungen
- § 39 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle im städtischen Eigentum und in der Verwaltung der Stadt stehenden Friedhöfe und Friedhofsteile.
- (2) Dazu zählen folgende Stadtfriedhöfe:
 - Stadtfriedhof Engesohde, Orli-Wald-Allee,
 - Stadtfriedhof Lahe, Laher Feldstraße,
 - Stadtfriedhof Ricklingen, Göttinger Chaussee,
 - Stadtfriedhof Seelhorst, Garkenburgerstraße,
 - Stadtfriedhof Stöcken, Stöckener Straße.
- (3) Dazu zählen folgende Stadtteilfriedhöfe und -friedhofsteile:
 - Stadtteilfriedhof Ahlem, Mönckebergallee,
 - Stadtteilfriedhof Anderten, Ostfeldstraße,
 - Stadtteilfriedhof Badenstedt – alt, Eichenfeldstraße,
 - Stadtteilfriedhof Badenstedt – neu, Im Born,
 - Stadtteilfriedhof Bothfeld, Burgwedeler Straße,

- Stadtteilstädtfriedhof Fössefeld, Friedhofstraße,
- Stadtteilstädtfriedhof Isernhagen NB Süd, Birkenweg,
- Stadtteilstädtfriedhof Kirchrode, Döhrbruch,
- Stadtteilstädtfriedhof Limmer – alt, Harenberger Straße,
- Stadtteilstädtfriedhof Limmer – neu, Eichenbrink,
- Stadtteilstädtfriedhof Lindener Berg, Am Lindener Berge,
- Stadtteilstädtfriedhof Misburg, Waldstraße, (Waldfriedhof Misburg),
- Stadtteilstädtfriedhof Vinnhorst, Kalabisstraße,
- Stadtteilstädtfriedhof Wettbergen, Hamelner Chaussee.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner*in der Stadt Hannover waren oder ein Beisetzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt erfolgen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.
- (2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische, soziale sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3 Städtfriedhöfe und Stadtteilstädtfriedhöfe

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 genannten Städtfriedhöfe stehen allen unter § 2 Satz 2 genannten Personen zur Beisetzung zur Verfügung.
- (2) Verstorbene können auf dem im Dienst befindlichen Stadtteilstädtfriedhof desjenigen Stadtteils bestattet werden, in dem sie zuletzt gewohnt haben, sofern die Belegung dies zulässt. Auch der Wohnort des jeweiligen Nutzungsberechtigten kann über eine Bestattung auf dem entsprechenden Stadtteilstädtfriedhof entscheiden. Die im Dienst befindlichen Stadtteilstädtfriedhöfe bzw. -friedhofsteile sind: Ahlem, Anderten, Badenstedt – neu, Bothfeld, Isernhagen NB Süd, Kirchrode, Misburg und Vinnhorst. Auf den außer Dienst gestellten Stadtteilstädtfriedhöfen Badenstedt – alt, Fössefeld, Limmer – alt, Limmer – neu, Lindener Berg und Wettbergen können Verstorbene nur dann bestattet werden, wenn bereits Beisetzungsrechte bestehen.
- (3) Wenn auf einem städtischen Friedhof (Städtfriedhof oder Stadtteilstädtfriedhof gemäß § 1) geeignete Grabstätten nicht zur Verfügung stehen, kann die Bestattung auf einem der unter § 1 Abs. 2 genannten Städtfriedhöfe angeordnet werden.

§ 4 Schließung / Entwidmung / Verbot bestimmter Beisetzungs- und/oder Grabarten

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können geschlossen (außer Dienst gestellt) oder entwidmet (aufgehoben) werden. Darüber hinaus kann die Stadt auf Friedhöfen, Friedhofsteilen und für einzelne Grabstätten, unbeschadet des § 15 Absatz 7, bestimmte Beisetzungs- und/oder Grabarten verbieten.
- (2) Bestehende Nutzungsrechte stehen einer Schließung nicht entgegen. Über den Tag der Schließung hinaus werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert. Weitere Beisetzungen sind ausgeschlossen. § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.

Sind bestehende Nutzungsrechte durch die Schließung betroffen, erhält der*die Nutzungsberechtigte/Verpflichtete auf fristgerechten Antrag vergleichbare von der Stadt festzulegende Nutzungsrechte an anderer Stelle. Ist in Folge eines fristgerecht eingegangenen Antrags eine Umbettung, ein Umsetzen von vorhandenen Grabmalen und/oder ein Herrichten der neuen Grabstätte erforderlich, trägt die Stadt die hierfür anfallenden Kosten. Einzelheiten und Fristen werden in einer Allgemeinverfügung geregelt.

- (3) Bestehende Nutzungsrechte stehen einem Verbot bestimmter Beisetzungs- und/oder Grabarten nicht entgegen. Über den Tag des Verbots hinaus werden keine dem Verbot entsprechenden Beisetzungen mehr vorgenommen und keine dementsprechenden Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert. § 20 Absatz 5 bleibt unberührt. Beisetzungen in nicht vom Verbot betroffenen Beisetzungs- und/oder Grabarten bleiben weiterhin möglich. Sind bestehende Nutzungsrechte vom Verbot bestimmter Beisetzungs- und Grabarten betroffen, werden sie an einer von der Stadt festzulegenden Grabart fortgesetzt. Alternativ erhält der*die Nutzungsberechtigte/Verpflichtete auf fristgerechten Antrag vergleichbare von der Stadt festzulegende Nutzungsrechte an anderer Stelle. Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn keine Ruhefristen mehr bestehen und alle Nutzungsrechte abgelaufen oder im Einvernehmen mit dem*der Nutzungsberechtigten/Verpflichteten aufgehoben sind. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Es werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
- (5) Die Absicht der Schließung bzw. der Entwidmung bzw. des Verbots bestimmter Beisetzungs- und/oder Grabarten sowie die Schließung, die Entwidmung und das Verbot selbst, sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Generell sind die Friedhöfe bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher*innen entsprechend zu verhalten. Grabstätten und die Friedhofsanlagen sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt und das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und handgeführte Transportkarren, zu befahren,
 - b) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
- e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
- i) Tiere mitzubringen. Ausgenommen sind Blindenführhunde im Führschirr, die von blinden Personen geführt werden oder Behindertenbegleithunde (Assistenzhunde), die von Menschen mit Behinderung geführt werden.
- j) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe zu baden oder auf gefrorenen Wasserflächen Schlittschuh zu laufen,
- k) sportliche Aktivitäten auszuüben, ausgenommen Spaziergehen und Wandern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Das Befahren der asphaltierten Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden. Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (maximale Nutzlast bis 4 Tonnen und einer maximalen Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen. Es gilt Schrittgeschwindigkeit. Trauerzüge und Fußgänger*innen haben immer Vorrang. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (4) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Entstandene Schäden sind sofort der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe (gem. § 5), ausgenommen an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Beisetzung, vorgenommen werden. Ergänzend gilt, dass Gewerbetreibende außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Dienstzeiten die Friedhöfe

nicht mit Kraftfahrzeugen befahren bzw. keine motorbetriebenen oder elektrischen Maschinen oder Geräte verwenden dürfen. Die von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Dienstzeiten sind bei der Verwaltung zu erfragen. Diese zeitlichen Einschränkungen gelten nicht für Bestattungsunternehmen, die eine an dem Tag terminierte Trauerfeier/Beisetzung begleiten.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen auf den Werkhöfen entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Zum Befahren der Friedhöfe gilt § 6 Abs. 3.
- (5) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise untersagen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7a

Arbeiten an Grabzeichen

- (1) Steinmetz*innen, (Holz)Bildhauer*innen, Metallbauer*innen und vergleichbaren an Grabzeichen Tätige, bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung erfolgt durch schriftliche Bewilligung.
- (2) Die Zustimmung ist Steinmetz*innen, (Holz) Bildhauer*innen, Metallbauer*innen und vergleichbaren an Grabzeichen Tätigen zu erteilen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter Vertretung die Meisterprüfung Meister*innenprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und,
 - c) eine entsprechende Berufs-Haftpflichtversicherung nachweisen können und
 - d) einen schriftlichen Antrag mit Nachweisen zu den Punkten a-c eingereicht haben.
 Insbesondere bezüglich des Errichtens und Änderns von Grabmalen ist eine Person fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Fachausbildung in der Lage ist, die angemessene Gründungsart entsprechend den örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes zu wählen und nach der in § 28 Absatz 2 genannten Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren.
- (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben, sind die Gewerbetreibenden zur unverzüglichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Hannover verpflichtet.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben, kann die Stadt die Zustimmung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- (5) Gewerbebetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, sind von den Absätzen 1 bis 3 ausgenommen. Sie haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbebetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen beizufügen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Beurkundung des Sterbefalls durch das für den Sterbefall zuständige Standesamt. Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben,
 - b) die Gebührenübernahmeerklärung sowie die Erklärung zum Erwerb (Umschreibung) der Nutzungsrechte an der Wahlgrabstätte,
 - c) bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis,
 - d) bei anonymen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung gemäß § 16 Abs. 4 d) dieser Satzung,
 - e) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts,
 - f) bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabfeldern für einzelne religiöse oder ethnische Gruppen (gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 5) zusätzlich ggf. der jeweilige Nachweis der Zugehörigkeit,
 - g) bei Reihengrabstätten eine Willenserklärung des*der Verpflichteten gemäß § 16 Abs. 2, in der die Wahl einer Reihengrabstätte in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 22 oder einer pflegearmen Reihengrabstätte (Rasengrab) gemäß § 16 Abs. 4b erklärt wird,
 - h) Informationen zur Sarggröße gemäß § 9 Abs. 2 und zur Größe der Überurnen gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung,
 - i) bei Trauerfeiern die Anzeige gemäß § 14 Abs. 5 dieser Satzung für das Aufstellen von Zusatzdekoration.
- (2) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Dabei gelten die in § 9 Nds. BestattG in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen.
- (3) Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach Einäscherung in einer Urne beigesetzt sind, können auf Kosten des*der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden.
- (4) Leichen werden in den städtischen Leichenhallen grundsätzlich nur innerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten angenommen. Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein.
- (5) Termine für Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden.
- (6) Die Stadt setzt für die Begleitung der Bestattung Konduktführer*innen ein. Sie führen den Trauerzug an und sind im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestattung verantwortlich und üben das Hausrecht aus.
- (7) Die Überführung des Sarges von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen des Sarges liegen grundsätzlich in der Verantwortung des beauftragten Bestattungsunternehmens. Die Überführung der Urne von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen der Urne erfolgt grundsätzlich durch die Konduktführer*innen der Stadt. Für besondere Bestattungsformen können zusätzliche Bestimmungen festgelegt werden.
- (8) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, kann die Beisetzung durch die Stadt vorgenommen werden.
- (9) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grab schmucks von der Kapelle zur Grabstätte haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Ebenfalls sind die Bestattungsunternehmen vor der Beisetzung für das Entfernen des Grab schmucks vom Sarg verantwortlich, sofern der Sarg schmuck nicht mit beige setzt werden soll.
- (10) Tuchbestattungen aus religiösen Gründen (Beisetzung ohne Sarg) sind nach Genehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde nur in dafür ausgewiesenen Gräberfeldern möglich. Die Beisetzung im Leichentuch ist ausgeschlossen, wenn eine Kennzeichnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt waren oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht. Ein Anspruch auf Beisetzung im Leichentuch besteht nicht.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen, Bestattungstüchern und Urnen

- (1) Alle bei der Durchführung einer Bestattung von Leichen und Beisetzung von Aschen eingesetzten Materialien, die in die Erde eingebracht werden, müssen biologisch abbaubar sein. Von ihnen darf keine Umweltgefährdung ausgehen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist.
- (2) Säрге für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге vorgesehen, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Anstelle von Kindersärgen dürfen auch vergleichbare Behältnisse in einer Maximallänge von 0,80 m genutzt werden, sofern sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen und feuchtigkeitsundurchlässig sind.

- (4) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.
- (5) Leichen- und Bestattungstücher, die anstelle eines Sarges aus religiösen Gründen zur Beisetzung Verwendung finden, müssen aus Naturmaterialien (z.B. Baumwolle, Leinen) hergestellt sein. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Zusatzstoffe enthalten.
- (6) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den geltenden Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Überurnen sind bei Urnenbeisetzungen in anonymen Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2 Ziff. 2.3) und Sonderanlagen (§ 15 Abs. 2 Ziffer 5) nicht zugelassen. In den anderen Grabstätten gem. § 15 Absatz 2 dürfen Überurnen bis zu einer Größe von 23 x 32 cm (größte Breite bzw. Durchmesser x Höhe) und einem Gewicht von bis zu 1,5 kg verwendet werden. Bei Überschreitung des Gewichts muss eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeholt werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich von der Stadt ausgehoben und grundsätzlich auch wieder von der Stadt verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Vor einer Beisetzung in eine bestehende Wahlgrabstätte müssen, sofern vorhanden, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen sowie Grüfte geöffnet und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden. Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen, stehen bleiben. Die Beisetzung behindernde Grabpflanzungen und Gebinde werden von der Stadt entschädigungslos entfernt.

§ 11

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 20 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Umbettungen in eine andere Reihengrabstätte auf einem städtischen Friedhof sind auf Grund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten, ausgenommen Reihengrabstätten, umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen der Verstorbenen. Der Antrag erfordert die schriftliche Zustimmung des*der Nutzungsberechtigten bzw. Verpflichteten. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
 - a) die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat,
 - b) unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist,
 - c) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
 - d) die Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen an benachbarten Grabstätten im Voraus gezahlt werden und die Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätten ihre Zustimmung zu der Maßnahme erteilt haben. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensvermeidung. Sie beauftragt die Ausführung der Sicherungsmaßnahmen und holt die erforderlichen Zustimmungen der Nutzungsberechtigten ein.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestattungsunternehmens und die Umsargung verlangen. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.
- (8) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 13

Benutzung der Leichenhallen und der Verabschiedungsräume

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden. Die Stadt kann Dritte beauftragen, Särge in den Leichenhallen nach Betriebsschluss unterzustellen.
- (2) Sofern nicht gesundheitsbehördliche oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach vorheriger Terminabsprache vor der Bestattung sehen. In der Regel stehen dafür Verabschiedungsräume zur Verfügung. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig fest verschlossen werden.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhallen aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Gesundheitsbehörde.
- (4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene ohne Zustimmung der Stadt weder eingesargt noch umgesargt werden.

§ 14 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür vorgesehenen Kapellen oder an einer anderen von der Stadt im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Umfangreiche Zeremonien an der Grabstätte sowie das Reichen von Speisen und nichtalkoholischen Getränken können insbesondere in rituell oder religiös begründeten Fällen von der Stadt genehmigt werden.
- (2) Die Aufbahrung von Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn diese an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Zustimmung der Gesundheitsbehörde zulassen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die stadteigenen Musikinstrumente und Musikwiedergabegeräte in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den durch die Stadt zugelassenen Personen gespielt bzw. bedient werden.
- (5) Neben der von der Stadt gestellten Kapellendekoration sind zusätzliche eigene Dekorationen bei der Anmeldung der Trauerfeier mit anzumelden. Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen. Diese Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von den durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.
- (6) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

V. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:
 1. Erdreihengrabstätten
 - 1.1 Erdreihengrabstätte (individuell gepflegt)
 - 1.2 Erdreihengrabstätte, pflegearmes Rasengrab
 - 1.3 Anonyme Erdreihengrabstätte
 2. Urnenreihengrabstätten
 - 2.1 Urnenreihengrabstätte (individuell gepflegt)
 - 2.2 Urnenreihengrabstätte, pflegearmes Rasengrab
 - 2.3 Anonyme Urnenreihengrabstätte
 3. Erdwahlgrabstätten
 - 3.1 Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt)
 - 3.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt)
 - 3.3 Erdwahlgrabstätte, pflegearm, Standard
 - 3.4 Erdwahlgrabstätte, pflegearm, Besondere Lage
 4. Urnenwahlgrabstätten
 - 4.1 Urnenwahlgrabstätte (individuell gepflegt)
 - 4.2 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage)
 5. Grabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen)
- (3) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden. Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefen-

gräber. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig. Zusätzlich dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Die Brutto-Grabfläche eines Erdgrabes beträgt pro Grabstelle 1,20 x 2,50 m (Breite x Länge). Darüber hinaus kann die Stadt Sondergrößen festlegen.

- (4) Kinder-Erdwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten als Einfachgräber. Die Beisetzung kann im Sarg (maximal 0,80 m lang) oder als Urne erfolgen. Zubettungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro Grabstelle 0,80 x 0,90 m (Breite x Länge).
- (5) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln, in bestimmten Grabfeldern zusätzlich auch mit Überurne, beigesetzt wird. Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch an Bäumen, in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Art und Größe der Urnenwahlgrabstätte.
- (6) Sofern in den nachfolgenden §§ 16 bis 20 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.
- (7) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.
- (8) Sind Mutter und Kind/er bei der Geburt verstorben, können sie gemeinsam in einem Sarg oder in einer Urne beigesetzt werden.
- (9) Totgeburten sowie Embryos und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen können im Auftrage von Krankenhäusern in Absprache mit der Stadt in eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgräbern beigesetzt werden. Auf Wunsch ist auch eine Beisetzung in einer der unter Abs. 2 genannten Grabarten möglich. Voraussetzung hierfür ist die Bescheinigung der Totgeburt bzw. des Schwangerschaftsabbruchs durch die medizinische Einrichtung.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten dienen der Beisetzung nur einer verstorbenen Person. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des*der zu Bestattenden abgegeben. Eine Nachbelegung sowie die Nutzung über die Ruhezeit hinaus sind nicht möglich. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Stadt.
- (2) Mit der Beisetzung in einer Reihengrabstätte entsteht für den*die nächste Angehörige der verstorbenen Person (im Folgenden „der*die Verpflichtete“ genannt) die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 31 ff. dieser Satzung.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden. § 8 Abs. 10 bleibt davon unberührt.
- (4) Es werden zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten: Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein.
 - b) Reihengrabstätten, pflegearmes Rasengrab: Die Belegung dieser Grabart setzt die schriftliche Willensbekundung des*der Verpflichteten voraus. Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Stadt verantwortlich. Die Veranlassung zur Legung einer Grabplatte

- erfolgt durch den*die Verpflichtete*n. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.
- c) Reihengrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden.
- d) Anonyme Reihengrabstätten: Bestattungen in diesen Grabstätten sind nur möglich, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des*der Verstorbenen entspricht. Der*die Verstorbene bzw. der*die Verpflichtete bestimmt den Friedhof für die anonyme Beisetzung. Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Stadt. Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt. Für anonyme Urnenbeisetzungen dürfen nur Aschenkapseln verwendet werden. Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten ist die Stadt verantwortlich. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht (ausgenommen anonyme Reihengrabstätten). Das Abräumen erfolgt ausschließlich durch die Stadt grundsätzlich im Folgejahr nach Ablauf der Ruhezeit. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Stadt. § 30 gilt entsprechend.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte überlassen und deren Lage im Benehmen mit der*dem Erwerber*in bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen.
- (2) Es werden zur Verfügung gestellt:
- a) Wahlgrabstätten: Den Nutzungsberechtigten obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (individuelle Gestaltung und Pflege).
- b) Wahlgrabstätten, pflegearm: Für die Gestaltung und Pflege der Grabstätten innerhalb ist ausschließlich die Stadt verantwortlich. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.
- c) Wahlgrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden.
- (3) Für an die Stadt zurückgefallene Wahlgrabstätten mit sanierungsbedürftigen erhaltenswerten bzw. denkmalgeschützten Grabmalen oder baulichen Anlagen können Nutzungsrechte in Verbindung mit einer Patenschaft erworben werden. Ziel einer Patenschaft ist es, die ursprüngliche Gestalt eines historischen Grabmals zu erhalten. In einem privatrechtlichen Vertrag werden der Sanierungsumfang, der Sanierungszeitraum und sonstige spezielle Anforderungen an Unterhaltung und Pflege des Grabmals oder der baulichen Anlage festgelegt. Steht das Grabmal oder die bauliche Anlage unter Denkmalschutz, wird die denkmalrechtliche Genehmigung Teil des Vertrages.
- (4) Reservierungen an einer unbelegten Wahlgrabstätte können mit Zustimmung der Stadt für ein Jahr vorgenommen werden. Diese dienen der bevorzugten Verleihung eines Nutzungsrechts. Die Reservierung verpflichtet und ermächtigt nicht zur Pflege der Wahlgrabstätte. Die Verlängerung der Reservierung ist jährlich und zwar drei Monate vor Ablauf der Laufzeit zu beantragen. Eine Reservierung zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 18

Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten

- (1) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht erwerben. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der*Die Erwerber*in des Nutzungsrechts ist der*die Nutzungsberechtigte.
- (2) Der*die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigelegt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte entspricht im Falle einer Beisetzung mindestens der jeweiligen Ruhezeit gemäß § 11. Die Nutzungszeit beginnt am Tag der ersten Beisetzung. Mit jeder weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht in vollen Jahren mindestens um die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 zu verlängern.
- (6) Wird das Nutzungsrecht zu Vorsorgezwecken zunächst ohne konkreten Beisetzungsfall erworben, beginnt die Nutzungszeit am Folgetag der Aushändigung der Verleihungsurkunde für die Wahlgrabstätte. Die Nutzungszeit muss in vollen Jahren mindestens fünf Jahre betragen.
- (7) Der*Die Erwerber*in von Rechten an einer Wahlgrabstätte ist der*die Nutzungsberechtigte. Er*sie kann diese Rechte mit Genehmigung der Stadt einem*einer beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder – bei einer nicht belegten Grabstätte – der Stadt gegenüber auf die Rechte verzichten.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der*die Erwerber*in für den Fall des eigenen Ablebens eine*n Nachfolger*in im Nutzungsrecht gemäß Absatz 1 bestimmen und dieser Person das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des*der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem*ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des*der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
- a) auf den überlebenden Ehegatten*die überlebende Ehegattin oder den eingetragenen Lebenspartner*die eingetragene Lebenspartnerin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die halbbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erb*innen.
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird der*die Älteste Nutzungsberechtigte*r.
Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht von Angehörigen des*der verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung übernommen wird.
- (9) Der*Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; dazu ist die vorherige Zustimmung der Stadt erforderlich.
 - (10) Rechtsnachfolger*innen haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (11) Abs. 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend.
 - (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 31 ff. dieser Satzung.

§ 19

Beisetzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Der*Die Nutzungsberechtigte bestimmt diejenigen Beisetzungsberechtigten aus dem Kreis der Angehörigen gemäß § 18 Abs. 8, die beigesetzt werden dürfen. § 18 Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt. Sofern keine ausdrückliche Verfügung getroffen wurde, gilt die Reihenfolge des § 18 Abs. 8.
- (2) Das Beisetzungsrecht des Ehegatten*der Ehegattin bzw. des eingetragenen Lebenspartners*der eingetragenen Lebenspartnerin bereits beigesetzter Verstorbener darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden. Erklärungen der*des Nutzungsberechtigten können von nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden.
- (3) Die Vergabe von Beisetzungsrechten durch Nutzungsberechtigte zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

§ 20

Wiedererwerb der Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden, grundsätzlich für mindestens fünf Jahre.
- (2) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen erneuert werden.
- (3) Bei Friedhöfen, die unter Denkmalschutz stehen, oder bei Grabstätten, die durch die Friedhofsverwaltung aus kulturhistorischen und/oder gartenkünstlerischen Gründen als erhaltenswert deklariert wurden, besteht die Möglichkeit, unter Beibehaltung der gärtnerischen Gesamtanlage und mit der Verpflichtung zum Erhalt des vorhandenen Grabmals, die Anzahl der Grabstellen einer Wahlgrabstätte zu reduzieren. Bei dieser Verkleinerung kann die Grabstätte maximal auf die Hälfte der Grabstellen reduziert werden, mindestens jedoch ist das Nutzungsrecht für zwei Grabstellen zu erwerben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb der Rechte besteht nicht.
- (5) In besonderen Härtefällen kann die Stadt anstelle eines Wiedererwerbs persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verleihen, soweit es sich um Angehörige nach § 18 Abs. 8 handelt.

- (6) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Wiedererwerb der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.
- (7) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit noch eine Ruhezeit, so muss der Antrag auf Wiedererwerb der Rechte rechtzeitig vor einer weiteren Beisetzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit gestellt sein.
- (8) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten der Wiedererwerb der Rechte nach Abs. 6 und 7 nicht fristgerecht beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Stadt zurück.

§ 20a

Abräumen von Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden grundsätzlich im Folgejahr nach ihrer Rückgabe bzw. des Zurückfallens des Nutzungsrechts an die Stadt ausschließlich durch die Stadt abgeräumt, sofern keine Ruhezeiten mehr bestehen. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Stadt. § 30 gilt entsprechend.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 24 und 32 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird, die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von ihr keine Gefahr ausgeht.
- (2) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten mit individueller Grabgestaltung und -pflege besteht keine Verpflichtung, ein Grabmal aufzustellen. Als Grabmal gelten stehende und liegende Grabzeichen. Ein Grabmal für eine Erdgrabstätte ist innerhalb der Brutto-Grabfläche gemäß § 15 Abs. 3, oder, sofern das Grabbeet kleiner als die Brutto-Grabfläche ist, innerhalb des Grabbeetes grundsätzlich am Kopfende mittig anzuordnen. Provisorische Grabzeichen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Datum der Beisetzung, verwendet werden. Provisorische Grabzeichen, die länger als ein Jahr verwendet werden, werden von der Stadt abgeräumt. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten umfasst mindestens ein Rasenbeet.
- (3) Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen, wie Anschrift, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse oder Telefonnummer, werben. Zulässig sind firmenbezogene Markierungen, die im Anhang zu dieser Satzung bestimmt sind.
- (4) Mausoleen und Grabkammern, die der Bestattung von Verstorbenen in feuchtigkeitsundurchlässigen Metallsärgen dienen, werden nicht mehr gebaut.

§ 22

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Stadtfriedhöfen werden für individuell gepflegte Grabstätten gemäß § 16 Abs. 4 a) und/oder § 17 Abs. 2 a) Abteilungen und/oder Gräberfelder mit

zusätzlichen Gestaltungsvorschriften und, mit Ausnahme des Stadtfriedhofs Engesohde, Abteilungen und/oder Gräberfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Sofern angeboten, besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung / einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften oder in einer Abteilung / einem Gräberfeld ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen.

- (2) Auf den Stadtteolfriedhöfen werden grundsätzlich für individuell gepflegte Grabstätten gemäß § 16 Abs. 4 a) und/oder § 17 Abs. 2 a) nur Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften angeboten. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 7 gelten entsprechend. Dagegen gelten die gestalterischen Einschränkungen des § 24 Abs. 3 b) Satz 2 hier nicht.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt und fester Bestandteil der Satzung. Die Friedhofsverwaltung weist die Anordnung der in § 15 genannten Grabarten in den verschiedenen Abteilungen und Gräberfeldern der einzelnen Friedhöfe in Belegungsplänen aus.

§ 23

Unvorschriftsmäßige Grabstätten

- (1) Die Stadt kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des*der Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten ändern oder beseitigen.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt (hergerichtet) oder gepflegt, hat der*die Verpflichtete gemäß § 16 Abs. 2 bzw. der*die Nutzungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 7 auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der*die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Ersatzvornahme anordnen und die Grabstätte auf Kosten der*des Nutzungsberechtigten/Verpflichteten abräumen, einebnen und einsäen. Der*Die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er*sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der*Die Nutzungsberechtigte ist im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 8 hinzuweisen.
- (4) Wird eine Grabstätte von den Verpflichteten wieder in Pflege genommen bzw. von den Nutzungsberechtigten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese für die der Stadt entstandenen Kosten gemäß Abs. 2 und 3 aufzukommen.
- (5) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

VII. Grabmale

§ 24

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Anforderungen an Aufstellung und Abmessung der Grabmale sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. Nicht verwendet werden dürfen: Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Aufrecht stehende Grabmale (Stelen) müssen mit einem Maßverhältnis von mindestens 1:1,5 (Breite zu Höhe) gearbeitet sein.
 - b) Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und alleits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Jede Bearbeitung oder Behandlung des Grabmals, die dafür sorgt, dass das Grabmal glänzt oder Spiegelungen erzeugt, ist nicht erlaubt. Dagegen sind Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil, z.B. für Ornamente, zulässig. Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet.
 - c) Grabmale aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Umwelt unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt.
 - d) Grabmale aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Als Oberflächenbearbeitung sind das Schleifen oder das Bürsten zugelassen. Zulässig ist außerdem eine Oberflächenbehandlung mit Schmiedelack oder mit einer Pulverbeschichtung. Das so bearbeitete oder behandelte Grabmal muss einen matten, gedeckten Farbton aufweisen.
 - e) An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden.
 - f) Am Grabmal darf ein Foto des*der Verstorbenen entweder in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe maximal 0,10 x 0,15 m, Breite x Höhe) angebracht oder ein Abbild des*der Verstorbenen in das Grabmal eingearbeitet (Größe maximal 0,15 x 0,15 m zuzüglich eines polierten Rahmens von maximal 0,03 m) werden.
- (4) Sofern das stehende Grabmal einer Wahlgrabstätte eine weitere Beschriftung nicht mehr erlaubt, kann grundsätzlich pro Grabstelle eine Ergänzungsplatte entsprechend dem Material des Grabmals in einer Größe von maximal (BxT) 0,60x0,60 m sowie einer Höhe von 0,12 bis 0,20 m² zum Einlassen in das Grabbeet genehmigt werden. Dabei muss die Gestaltung und die Farbgebung der Ergänzungsplatte der des Ursprungsmaterials entsprechen. Pro Ergänzungsplatte darf die Breite des bestehenden Grabmals grundsätzlich nicht überschritten werden.
- (5) Sockel und mehrteilige Grabmale können nach Einzelprüfung durch die Stadt zugelassen werden. Die Breite des Sockels darf das Grabbeet nicht über-

schreiten. Der Sockel ist als Bestandteil des Grabmales anzusehen. Die Gesamthöhe des Grabmals einschließlich des Sockels darf die festgesetzten Höhen nicht überschreiten.

- (6) Vertiefte Schriften dürfen nicht mit umweltgefährdenden Metallen oder Metallverbindungen hinterlegt sein. Bei einer Vergoldung darf die Balkenbreite der Buchstaben maximal 10% der Buchstabenhöhe betragen.
- (7) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5, des Anhangs nach § 22 Abs. 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auch darüber hinausgehende Anforderungen an Größe, Material, Entwurf und Ausführung stellen. Dies gilt auch für Grabmale in Ensembles denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Friedhofsteile.

§ 25

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen nach § 21 und hinsichtlich der Abmessungen und gärtnerischen Gestaltung den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung. Die Stadt kann darüber hinaus für einzelne Grabfelder gesonderte Regelungen treffen.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen ist nicht erlaubt.

§ 26

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt (Grabmalantrag). Auch provisorische Grabzeichen und Ergänzungsplatten, sofern sie zulässig sind, sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale, provisorischen Grabzeichen und Ergänzungsplatten einzuholen. Als Veränderungen gelten insbesondere das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. Die Anträge sind bei Reihengrabstätten durch die Verpflichteten, bei Wahlgrabstätten durch die Nutzungsberechtigte zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf der Grabstätte. Ausführungszeichnungen sind auf Verlangen einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der figurlichen Darstellungen und der Symbole unter Angabe des Materials, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf dem Grabmal. Eine Beschriftung in einer anderen als der deutschen Sprache ist ins Deutsche zu übersetzen;
 - c) der Fundamentschein;

d) die Erklärung gemäß § 26a der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover zur Einhaltung des § 13 a (2) des Nds. BestattG.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, wie z.B. Einfassungen, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Darüber hinaus sind auch Objekte zustimmungsbedürftig, die auf der Grabstätte als Gestaltungselement von nicht mehr untergeordneter Bedeutung errichtet, aufgestellt oder abgelegt werden sollen, wie z.B. Sitzgelegenheiten. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Jede Ergänzung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen, erfordert vor Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung gemäß Abs. 1 und 2 die denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Diese ist dem Grabmalantrag beizufügen. Die Arbeiten sind grundsätzlich von diplomierten Restaurator*innen durchzuführen. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung können diese Arbeiten in Abhängigkeit von Art und Umfang der Maßnahme auch von einem Steinmetzmeister*in oder einer Steinmetzmeisterin mit Zusatzqualifikation „Restaurator*in im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk“ durchgeführt werden. Die Stadt kann für die Sanierung/Restaurierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die sie als erhaltenswert eingestuft hat, im Falle einer Patenschaft vergleichbare Vorgaben festlegen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der schriftlichen Zustimmung errichtet oder verändert worden ist.
- (6) Die provisorischen Grabzeichen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Datum der Beisetzung, verwendet werden. Provisorische Grabzeichen, die länger als ein Jahr verwendet werden, werden von der Stadt abgeräumt.
- (7) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, ist der*die Verpflichtete bei Reihengrabstätten bzw. der*die Nutzungsberechtigte bei Wahlgrabstätten verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb der festgesetzten Frist hergestellt, so kann die Stadt die Ersatzvornahme anordnen und die Wiederherstellung auf Kosten des*der Verantwortlichen beauftragen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der*die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Teile oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26a

Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den städtischen Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
 - a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot

und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder

- b) ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Es erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, BosnienHerzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
- Fair Stone
 - IGEP
 - Werkgroep Duurzame Natuursteen
 - Xertifix
- Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Nds. BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle
- über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 - weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 - ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
 - erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

§ 27

Anlieferung von Grabmalen

- Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind auf Verlangen der Stadt vor Errichtung vorzulegen:
 - Der genehmigte Entwurf und
 - die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente, figürlichen Darstellungen und Symbole.
- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von Mitarbeitenden der Stadt vor der Errichtung überprüft werden können.

§ 28

Aufstellen und Legen der Grabmale, Standsicherheit

- Die Grabmale sind entsprechend dem gemäß § 26 genehmigten Antrag ordnungsgemäß von den zugelassenen Steinmetzbetrieben aufzustellen bzw. auf die Grabstätte zu legen.

- Stehende Grabmale und sonstige Grabmale, die fundamentiert werden sollen, sind ihrer Größe entsprechend gemäß der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, und Steinbildhauerhandwerks „BIV-Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ (in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- Größe und Art der Fundamente für stehende Grabmale sind im Anhang zu dieser Satzung näher geregelt und sind Teil der Zustimmung nach § 26. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung.
- Die Fundamentierung darf nur von Gewerbetreibenden hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 7a zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

§ 29

Unterhaltung der Grabmale

- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der*die Verpflichtete, bei Wahlgrabstätten der*die Nutzungsberechtigte.
- Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der*die für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. §§ 26 bis 28 gelten entsprechend. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des*der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durchführen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des*der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der*die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- Frühestens zwei Monate nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts erfolgt das Abräumen der Grabstätte durch die Stadt. Wollen Nutzungsberechtigte oder Verpflichtete einer Grabstätte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf eigene Kosten selber bzw. durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb entfernen, ist dies der Stadt mit Ablauf der Ruhezeit

bzw. des Nutzungsrechtes schriftlich anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts fristgerecht entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

- (3) Für alle Arbeiten, die mit dem Entfernen von Grabmalen nach den Absätzen 1 und 2 verbunden sind, ist der*die bisherige Verpflichtete bzw. der*die bisherige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Er*Sie haftet für jegliche Sach- und Personenschäden die in Verbindung mit diesen Arbeiten entstehen.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und -gestecke beseitigt die Stadt grundsätzlich erst auf Verlangen der Angehörigen, unaufgefordert jedoch nach drei Monaten.
- (3) Die Größen der Grabbeete sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt. Die Grabstätten müssen gärtnerisch so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten, öffentliche Anlagen oder die Umwelt vermieden werden. Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die über die zulässigen Maximalmaße für das Grabbeet und die Höhe des aufgestellten Grabmals hinausragen bzw. eine maximale Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, das Entfernen des Rasens, den jede Grabstätte umgibt sowie das Aufstellen von Blumentöpfen oder Schalen und die sonstige Inanspruchnahme von Friedhofsflächen außerhalb des Grabbeetes. Flache, rasenfreie Pfliegeränder von maximal 0,10 m Breite, die eine Grabstätte umgeben, sind zulässig.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung individuell zu pflegender Grabstätten ist bei den Reihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.1, 2.1 und 5 der*die Verpflichtete verantwortlich. Bei den Wahlgrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3.1, 3.2, 4.1, 4.2 und 5 obliegt diese Pflicht dem*der Nutzungsberechtigten. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die für die Grabpflege Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine Friedhofsgärtnerei beauftragen. Auch die Stadt kann mit der Herrichtung und Pflege der Grabstätten beauftragt werden.
- (6) Alle Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt. Die Stadt ist auch ausschließlich verantwortlich für die Gestaltung und Unterhaltung der pflegearmen und anonymen Grabarten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.2, 1.3, 2.2, 2.3, 3.3, 3.4, 4.3 und 4.4. Sie kann die Pflege dieser Anlagen an private Unternehmen vergeben.
- (8) Kunststoffe und andere nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebilden und -ge-

stecken, im Grabschmuck, bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht biologisch abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (9) Die Verwendung von Herbiziden und reinem Torf ist nicht gestattet.
- (10) Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. Bodensenkungen auf den Brutto-Grabflächen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die für die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte Verantwortlichen auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.
- (11) Dauergewächse werden mit dem Einsetzen Eigentum der Stadt.

§ 32

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In diesen Abteilungen können für die Bepflanzung der Grabstätten andere Flächen als die Grabstättengröße nach dem Anhang zu dieser Satzung vorgeschrieben werden.
- (3) Nicht gestattet sind das Einfassen der Grabstätte oder des Grabbeetes und das Ausbringen von Kies, Split und ähnlichen Materialien.
- (4) Sollen zustimmungspflichtige Objekte gemäß § 26 Abs. 3 ganz oder teilweise aus Naturstein hergestellt werden, so ist dafür das Material des genehmigten Grabmals zu verwenden.

§ 33

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen gemäß § 31 und hinsichtlich der Abmessungen den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung. Die Stadt kann darüber hinaus für einzelne Grabfelder gesonderte Regelungen treffen.

IX. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Bei Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte bzw. bei Reihengrabstätten Ruhefristen bestanden haben, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35

Haftung

- (1) Die Stadt Hannover haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 36
Gebühren

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Hannover verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover zu entrichten.

§ 37
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Verkündung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. sich als Besucher*Besucherin entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und handgeführte Transportkarren, befährt,
 - b) für gewerbliche Dienste und Produkte wirbt oder diese anbietet, sei es im öffentlichen Bereich des Friedhofs oder auf Grabstätten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen fotografiert oder filmt bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder anderweitig gewerblich nutzt,
 - e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - g) Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,
 - h) lärmt und spielt, lagert und Alkohol trinkt,
 - i) Tiere mitbringt. Ausgenommen sind Blindenführhunde im Führgeschirr, die von blinden Personen geführt werden oder Behindertenbegleithunde (Assistenzhunde), die von Menschen mit Behinderung geführt werden.
 - j) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe badet oder auf gefrorenen Wasserflächen Schlittschuh läuft,
 - k) sportliche Aktivitäten ausübt, ausgenommen das Spaziergehen und Wandern,
 3. als Gewerbetreibende*r außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert und/oder ohne vorherige Zulassung tätig wird (gem. § 7 und 7a),
 4. entgegen § 8 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 5. entgegen § 13 Abs. 4 ohne Zustimmung der Stadt Verstorbene in Leichenhallen ein- oder umsorgt,
 6. entgegen § 26 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 7. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht regelgerecht befestigt und fundamentierte,
 8. Grabmale entgegen § 29 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

9. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 10. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt,
 11. Kunststoffe und andere nicht biologisch abbaubare Werkstoffe entgegen § 9 abs. 1 und § 31 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 12. Herbizide oder reinen Torf entgegen § 31 Abs. 9 verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 38
Schlussbestimmungen

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sind oder werden, bleibt der übrige Teil dieser Satzung hiervon unberührt.

§ 39
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 07.07.2005 (Gem. Amtsblatt 2005, S. 2) in der Fassung der letzten Änderung vom 06.07.2017 (Gem. Amtsblatt 2017, S. 293) außer Kraft.

Anhang
gem. § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1 und 7, § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und § 33 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover

- 1. Allgemeine Gestaltungsprinzipien auf den städtischen Friedhöfen Hannovers**
- Die städtischen Friedhöfe dienen gemäß § 2 der Friedhofssatzung der Beisetzung von Verstorbenen sowie der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene. Allen, die diese Orte nutzen, soll die bestmögliche Ausübung ihrer Bestattungs- und Trauerrituale ermöglicht sein. Dabei entstehen Einschränkungen, z.B. durch die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse Anderer. Die Bestattungsorte sollen in ihrer Summe für alle ein ruhiges Bild präsentieren und keine nachteilige Wirkung auf die Umwelt haben. Daher ist einerseits die Nutzung der Grabstätten über die Satzung geregelt und teilweise eingeschränkt (z.B. durch das Verbot von Kunststoffen), andererseits sollen bestimmte Gestaltungsprinzipien zur Umsetzung der genannten Ziele dienen.
- So ist z.B. die Grundform einer Erdgrabstätte rechteckig, die Grundform einer Urnengrabstätte quadratisch. Und die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach ihrer Lage: Damit ein harmonisches Bild auch bei dicht belegten Gräberfeldern entsteht und trotzdem jedes einzelne Grabmal auch ansprechend wirken kann, unterscheiden sich die möglichen Grabmalgrößen unter anderem danach, ob sich eine Grabstätte in einem Gräberfeld, einer Gräberreihe oder z.B. in einer Nische als Einzellage befindet.
- Außerdem bestehen für die Landeshauptstadt Hannover die Verpflichtung und der Wille, die historischen Strukturen auf den denkmalgeschützten Friedhöfen bestmöglich zu erhalten. Deshalb können für Grabstätten in historischen Abteilungen die Maße für Grabmal und Grabbeet von den Standardmaßen abweichen.
- Ein weiteres, grundsätzliches Gestaltungsprinzip findet auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover seit den 1960er Jahren Anwendung: Die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover sind Rasenfriedhöfe. Die Grabbeete der einzelnen Grabstätten

sind in Rasenflächen eingebettet und somit in der Regel von den Nachbargrabstätten getrennt. Durch den Verzicht auf Einfassungen entsteht ein fließender Übergang vom Grabbeet in den Rasen.

Das Grabmal soll bei diesem Gestaltungsprinzip aus einem natürlichen Material und aufrecht stehend gearbeitet sein. Das Material soll so beschaffen sein, dass es mindestens während der 20-jährigen Ruhezeit des/der Verstorbenen den Witterungseinflüssen Stand hält.

2. Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten und das Aufstellen oder Verändern von Grabmalen auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover

2.1 Individuell gestaltete Grabstätten ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften (o.z.V.)

2.1.1 Gärtnerische Gestaltung

Es stehen folgende Grabbeetflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdreihengrabstätten (o.z.V.) | 0,90 x 1,70 m |
| b) Erdwahlgrabstätten je Stelle (o.z.V.) | 1,10 x 2,40 m |
| c) Erdwahlgrabstätten in muslimischen und yezidischen Grabfeldern (o.z.V.) | 1,20 x 2,40 m |
| d) Kinder-Erdwahlgrabstätten (o.z.V.) | 0,65 x 0,80 m |
| e) Urnenreihengrabstätten (o.z.V.) | 0,70 x 0,80 m |
| f) Urnenwahlgrabstätten (o.z.V.) | 1,00 x 1,00 m |

Ist eine Einfassung der Grabstätte vorgesehen, so ist diese innerhalb der genannten Grabbeetflächen einzubauen.

2.1.2 Grabmalgestaltung

Folgende Maximal-Maße sind für Grabmale individuell gestalteter Grabstätten vorgesehen (liegend: Breite x Tiefe x Höhe, stehend: Breite = maximale Breite des Grabbeetes):

- | | |
|---|---|
| a) Erdreihengrabstätten (o.z.V.): | |
| liegend | max. 0,90 x 1,70 x 0,40 m |
| stehend | max. 0,90 m |
| b) Erdwahlgrabstätten (o.z.V.): | |
| liegend | max. 1,10 x 2,40 x 0,40 m |
| stehend | bei 1 Stelle = max. 1,10 m
bei 2 Stellen = max. 2,20 m |
| c) Erdwahlgrabstätten für muslimische und yezidische Grabfelder (o.z.V.): | |
| liegend | max. 1,20 x 2,40 x 0,40 m |
| stehend | max. 1,20 m x 2,40 m |
| d) Kinder-Erdwahlgrabstätten (o.z.V.): | |
| liegend | max. 0,60 x 0,80 x 0,40 m |
| stehend | nicht möglich |
| e) Urnenreihengrabstätten (o.z.V.): | max. 0,70 x 0,80 m |
| f) Urnenwahlgrabstätten (o.z.V.): | max. 1,00 x 1,00 m |

Soll das Grabmal bei den Urnengrabstätten (e und f) anders als eine Liegeplatte gearbeitet werden, ist das Grabmal mit Rundumgestaltung zu fertigen. Für diese Grabmale gilt keine Höhenbeschränkung.

Bei Grabmalen aus Naturstein und vergleichbaren Materialien richtet sich die Mindeststärke (-tiefe) der Grabmale nach der in § 28 (2) dieser Satzung genannten Richtlinie. Mindestens jedoch beträgt die Stärke (Tiefe) eines Grabmals für stehende Grabmale 0,12 m, für liegende Grabmale 0,06 m.

2.2 Individuell gestaltete Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

2.2.1 Gärtnerische Gestaltung

Es stehen folgende Grabbeetflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdreihengrabstätte | 0,65 x 1,55 m |
| b) Erdwahlgrabstätte je Stelle | 0,65 x 1,55 m |
| c) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 1,0 m ² | 1,00 x 1,00 m |
| d) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 1,5 m ² | 1,20 x 1,20 m |
| e) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 2,0 m ² | 1,40 x 1,40 m |

2.2.2 Grabmalgestaltung (Allgemein)

Allgemein werden folgende Arten der Grabmalgestaltung unterschieden:

2.2.2.1 Grabplatte liegend

Sofern Grabplatten erlaubt sind, müssen diese flach auf der Grabfläche liegen. Gelten im Einzelfall keine speziellen Maße für Breite, Tiefe und Höhe, muss die Höhe der Liegeplatten bei Erdgrabstätten mind. 0,12 m, bei Urnengrabstätten mind. 0,10 m betragen. Die maximal zulässige Höhe ist bei Erdgrabstätten und bei Urnenwahlgrabstätten in Besonderer Lage auf 0,20 m begrenzt. Für die Ansichtsfläche (Breite x Tiefe) werden Höchstmaße vorgeschrieben:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Erdreihengrabstätte | max. 0,65 x 1,55 m |
| b) Erdwahlgrabstätte (pro Grabstätte nur 1 Grabplatte) | max. 0,65 x 1,55 m |
| c) Urnenreihengrabstätte | max. 0,40 x 0,30 m |
| d) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 1,0 m ² | max. 0,50 x 0,50 m |
| e) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 1,5 m ² | max. 0,60 x 0,60 m |

2.2.2.2 Grundformen aufrecht stehender Grabmale

a) Stele

Das Grabmal muss senkrecht stehen und Hochformat haben (Breite zu Höhe im Verhältnis von mindestens 1:1,5). Die wesentlichen Gestaltungselemente befinden sich überwiegend auf der Ansichtsfläche. Für die Breite der Stele bestehen Maximalmaße, für die Tiefe Minimalmaße. Die Höhe ist nicht nach oben begrenzt, teilweise sind Minimalmaße zu berücksichtigen. Die Tiefe muss mit zunehmender Höhe der Stele entsprechend den in § 28 (1) dieser Satzung genannten Richtlinien größer werden. Das Tiefenmaß kann soweit zunehmen, dass das Grabmal eine kubische Grundform erhält.

b) Breitstein

Das Grabmal muss senkrecht stehen und Querformat haben (Breite > Höhe). Wie bei der Stele befinden sich die wesentlichen Gestaltungselemente überwiegend auf der Ansichtsfläche. Die Breite des Grabmals ergibt sich aus den zulässigen Grabmalmaßen, woraus sich die maximale Höhe ableitet. Breitsteine sind ein klassisches Gestaltungselement der 1920er Jahre und entfalten ihre besondere Wirkung auf mehrstelligigen Grabstätten, mit senkrechter Gliederung und vor allem in Nischen.

c) Kubisches Grabmal

Das Grabmal muss senkrecht stehen und ist aus einer kubischen Grundform (Würfel/Kugel, Stumpfstele bis Stockstele) mit Rundumgestaltung zu arbeiten. Dabei muss die Tiefe des Grabmals mindestens 80% der Breite betragen.

d) Plastisches Grabmal

Diese Grabmalgestaltung setzt eine künstlerisch-plastische Bearbeitung des Grabmals voraus, die, je nach Lage der Grabstätte, möglichst an allen Seiten vorzunehmen ist.

2.2.3 Regelungen für aufrecht stehende Grabmale bei Erdgrabstätten

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass das stehende Grabmal ein Verhältnis von Breite zu Höhe von 1 zu mindestens 1,5 haben muss, gelten folgende Maße für stehende Grabmale individuell gestalteter Grabstätten, sofern keine andere Regelung, zum Beispiel in historischen Abteilungen, getroffen ist:

2.2.3.1 Erdreihengrabstätte

Erdreihengrabstätte
Breite max. 0,45 m, Tiefe min. 0,14 m

2.2.3.2 Erdwahlgrabstätte in Standard-Lage

Feldanordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,16 m
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen
Breite max. 0,65 m, Tiefe min. 0,18 m
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen
Breite max. 0,90 m, Tiefe min. 0,20 m (Stele);
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch
Breitsteine mit senkrechter Gliederung
(3-4 Elemente) zugelassen, dann:
Breite max. 1,60 m, Tiefe min. 0,30 m
(Breitstein)

Reihenanzordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,18 m,
Höhe min. 1,10 m
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen
Breite max. 0,70 m, Tiefe min. 0,20 m,
Höhe min. 1,30 m
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen
Breite max. 1,00 m, Tiefe min. 0,25 m,
Höhe min. 1,50 m (Stele);
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch
Breitsteine mit senkrechter Gliederung
(3-4 Elemente) zugelassen, dann:
Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m
(Breitstein)

2.2.3.3 Erdwahlgrabstätte in Besonderer Lage

Feldanordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,18 m,
Höhe min. 1,10 cm
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen
Breite max. 0,70 m, Tiefe min. 0,20 m,
Höhe min. 1,30 m
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen
Breite max. 1,00 m, Tiefe min. 0,25 m,
Höhe min. 1,50 m (Stele);
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch
Breitsteine mit senkrechter Gliederung
(3-4 Elemente) zugelassen, dann:
Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m
(Breitstein)

Reihenanzordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,20 m,
Höhe min. 1,10 cm
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen
Breite max. 0,80 m, Tiefe min. 0,25 m,
Höhe min. 1,30 m
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen
Breite max. 1,10 m, Tiefe min. 0,30 m,
Höhe min. 1,50 m (Stele);
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch
Breitsteine mit senkrechter Gliederung
(3-4 Elemente) zugelassen, dann:
Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m
(Breitstein)

Einzelanzordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,30 m,
Höhe min. 1,20 cm, plastisch
Grabplatte liegend nur als Ergänzung
gem. §24 (4)

- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen
Breite max. 0,80 m, Tiefe min. 0,35 m,
Höhe min. 1,40 m, plastisch
Grabplatte liegend nur als Ergänzung
gem. § 24 (4)
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen
Breite min. 60% der Grabbeetbreite,
Tiefe min. 0,40 m,
Höhe min. 1,60 m, plastisch
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch
Breitsteine mit senkrechter Gliederung
(3-4 Elemente) zugelassen, dann:
Breite min. 80% der Grabbeetbreite,
Tiefe min. 0,30 m
Grabplatte liegend nur als Ergänzung
gem. § 24 (4)

2.2.4 Regelungen für liegende und aufrecht stehende Grabmale auf Urnengrabstätten

Auf Wahlgrabstätten in Standard-Lage können unabhängig von der Größe der Grabstätte Liegeplatten oder aufrechte Grabmale aufgestellt werden, sofern nichts Anderes festgelegt ist. In Besonderer Lage (sog. Engesohder Raster) sind dagegen für die einzelnen Grabgrößen bestimmte Grabmalarten vorgeschrieben.

2.2.4.1 Urnenreihengrabstätte

Urnereihengrabstätte
Breite max. 0,40 m, Tiefe max. 0,30 m,
Höhe min. 0,10 m

2.2.4.2 Urnenwahlgrabstätte in Standard-Lage

- a) Urnenwahlgrabstätte, 1,0 m²
Breite max. 0,50 m, Tiefe max. 0,50 m,
Höhe min. 0,10 m
- b) Urnenwahlgrabstätte, 1,5 m²
Breite max. 0,60 m, Tiefe max. 0,60 m,
Höhe min. 0,10 m

2.2.4.3 Urnenwahlgrabstätte in Besonderer Lage (Engesohder Raster)

- a) Urnenwahlgrabstätte, 1,0 m²
Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m,
Höhe 0,10 m;
Grabplatte liegend
- b) Urnenwahlgrabstätte, 1,5 m²
Breite max. 0,45 m, Tiefe max. 0,45 m;
Höhe max. 0,80 m; Grabmal kubisch
- c) Urnenwahlgrabstätte, 2,0 m²
Breite max. 0,60 m, Tiefe max. 0,60 m,
Höhe min. 1,20 m; Grabmal plastisch

2.2.5 Regelungen für Grabstätten in denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Friedhofsteilen

Die Regelungen richten sich nach den jeweiligen Erhaltungszielen und werden von der Stadt für Ensembles, insbesondere von Grabfeldern, Grabreihen oder in Nischen, sowie für Einzelgrabstätten festgelegt. Bei Friedhöfen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, richtet sich das Erhaltungsziel nach der Erhaltungswürdigkeit aus kulturhistorischen und/oder gartenkünstlerischen Gründen. Grundsätzlich sollen sich alle Grabmale harmonisch in das vorhandene historische Gestaltungskonzept einfügen. Daher dürfen in den entsprechenden Abteilungen nur Grabmalformen, Grabmalanzrichtungen, Materialien, Oberflächenbearbeitungen, Schriften, Ornamente und Profilierungen nach jeweiligem historischen Vorbild zur Ausführung kommen. Stehende Grabmale sind bei Erdgrabstätten immer am Kopfende und mittig anzuordnen, Liegeplatten werden immer mittig im Grabbeet, vom Kopfende aus, angeordnet. Bei Urnengrabstätten werden

die Grabmale immer mittig in der Grabbeetfläche angeordnet, die Seiten des Grabmals sind dabei parallel zu den Seiten des Grabbeetes auszurichten. Sind Festmaße für Grabmale vorgeschrieben, sind diese vollkantig und vollflächig zu arbeiten, eine Fase oder Falz sind zulässig. Wird eine bestimmte Kopfform vorgeschrieben, ist diese entsprechend den historischen Vorbildern in derselben Abteilung zu arbeiten. Sockel sind in historischen Abteilungen (angelegt bis ca. 1960) erwünscht und dabei als Bestandteil des Grabmales anzusehen. Die Gesamthöhe des Grabmals einschließlich des Sockels darf die festgesetzten Höhen nicht überschreiten. Die Breite des Sockels darf das Grabbeet nicht überschreiten.

2.2.6 Pflegearme Reihen- und Wahlgrabstätten (Rasengräber)

Bei pflegearmen Rasengräbern ist die liegende Grabplatte aus Naturstein zu fertigen und bodenbündig zu verlegen. Dabei ist die Grabplatte parallel zu den Seiten des Grabes sowie mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen. Ausnahme von dieser Anordnung bilden die Baumgräber. Die jeweils vorgeschriebenen Festmaße sind vollflächig zu arbeiten. Erhabene Schriften und erhabene Ornamente oder Fotos in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille sowie Bohrungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Die Oberflächenbearbeitung der Grabplatte ist frei.

- a) Erdreihengrabstätte (pflegearmes Rasengrab)
Breite 0,45 m, Tiefe 0,70 m, Höhe 0,12 m
- b) Urnenreihengrabstätte (pflegearmes Rasengrab)
Breite 0,40 m, Tiefe 0,30 m, Höhe 0,10 m
- c) Urnenwahlgrabstätte (pflegearm am Baum)
Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m, Höhe 0,10 m

3. Fundamentierung von stehenden Grabmalen

Folgende Fundamente werden zugelassen:

- a) Beton-Fertigfundamente:
Beton-Fertigfundamente müssen von Firmen hergestellt sein, die dem „Güteschutz Betonstein und Fertigteilwerke Nord e.V.“ angehören und der Größe und dem Gewicht des Grabmals entsprechen. Die Standfestigkeit muss nachgewiesen sein.
Bei Wahlgrabstätten dürfen Beton-Fertigfundamente eingebaut werden. In Einzelfällen wird der Einbau von Fertig-Fundamenten bei Wahlgrabstätten aufgrund besonderer Bodenverhältnisse vorgeschrieben.
- b) Stampfbeton-Fundamente
Stampfbeton-Fundamente dienen grundsätzlich der Verwendung bei Wahlgrabstätten und sind ohne Armierung einzubringen. Der Beton muss in seiner Güte den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen. Die Stadt ist berechtigt, Stichproben zu entnehmen.
Das Fundament muss bei Erdgrabstätten mindestens auf die in der jeweiligen Abteilung zulässige Bestattungstiefe (1,80 m für das Einfachgrab oder 2,40 m für das Tiefengrab) gegründet werden.
Bei Urnenwahlgrabstätten sind ausschließlich Stampfbeton-Fundamente mit Gründung in einer Tiefe von 1,00 m zulässig.

4. Firmenbezogene Markierungen auf Grabstätten

4.1 Steinmetzbetriebe:

Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke mit einem Firmenzeichen oder Firmenkürzel mit maximal drei Buchstaben versehen. Weitere sachbezogene Angaben sind zulässig, sofern sie nicht als Werbung verstanden werden können.

Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse. Dieses Firmenzeichen darf maximal 6 x 6 cm groß sein bzw. kreisförmig 36 cm² nicht überschreiten und ist am Grabmal, mit Ausnahme der Frontseite, in einer maximalen Höhe von 30 cm, gemessen von der Erdoberkante, anzubringen.

4.2 Friedhofsgärtnereien:

Friedhofsgärtnereien dürfen die durch sie zu pflegenden Grabbeete mit Pflegezeichen versehen, um dem eigenen Personal Lage und Pflegeumfang einer Grabstätte sichtbar zu machen. Das Pflegezeichen besteht aus einem rechteckigen Schild und einem Schildträger. Das Schild darf eine Seitenlänge von maximal 8 x 4,5 cm haben (Hoch oder Querformat) und maximal 0,4 cm tief sein. Es muss auf einem Schildträger aus Metall angebracht sein, der maximal 1 cm breit, 0,4 cm tief und inklusive Schild 45 cm hoch ist. Die Schilder dürfen mit Firmenzeichen oder Firmenkürzeln mit maximal drei Buchstaben und weiteren sachbezogenen Angaben versehen werden, sofern diese nicht als Werbung verstanden werden können. Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse. Die farbliche Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt festgelegt.

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung vom 16.12.2021 der Stadt Burgwedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Großburgwedel“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m. W. v. 15.09.2021, hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Großburgwedel“ – beschlossen am 16.12.2021 – wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgwedel, den 13.12.2022

Hinweise:

- a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b. Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsarbeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Burgwedel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftliche geltend gemacht hat.
- c. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadt Burgwedel, Rathaus, Zimmer 2.48 Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel während der Dienststunden
Montag und Donnerstag von 08:00 bis 12 Uhr
Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr
eingesehen werden.
- d. Die Ausfertigung der Satzung ist am 12.12.2022 durch den Rat der Stadt Burgwedel erfolgt.
- e. Der Lageplan als Anlage und Bestandteil der Satzung kann an dieser Stelle nicht in seiner Originalgröße bekannt gemacht werden. Der Lageplan gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Burgwedel, den 13.12.2022

Stadt Burgwedel
Wendt
Bürgermeisterin

2. Stadt Hemmingen

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2018 beschlossen:

Artikel I

§ 5 — **Gebührenhöhe**
erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsmeter eines Grundstücks 2,21 Euro pro Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hemmingen, 13. Dezember 2022

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Dingeldey

21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) — jeweils in der derzeit gültigen Fassung — hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 folgende 21. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr je cbm Schmutzwasser 2,29 €.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche 0,21 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Hemmingen, 13. Dezember 2022

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Dingeldey

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der Stadt Hemmingen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973, S.965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. 1981 S. 423) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 08.12.2022 nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 470 v.H.
 - 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) 595 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Hebesatzsatzung in der vom Rat der Stadt Hemmingen am 09.12.2021 beschlossenen Fassung.

Hemmingen, 13.Dezember 2022

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Dingeldey

3. Stadt Lehrte

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) von 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 07.12.2022 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird neu hinzugefügt

§ 8
Kostenübernahme Schwimmbadnutzung

Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird zur Erhaltung der körperlichen Fitness Eintritt in die Schwimmbäder im Stadtgebiet Lehrte gewährt. Die Kosten hierfür übernimmt die Stadt Lehrte, nach einem von ihr vorgegebenen Verfahren.

Artikel 2

§ 9 wird neu hinzugefügt

§ 9
Zuwendungen an Feuerwehren

- (1) In Anerkennung des Engagements und der Einsatzbereitschaft bei der Ausübung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Ortsfeuerwehren sowie die Stadtfeuerwehr eine jährliche finanzielle Zuwendung in Höhe von:

Stadtfeuerwehr	3.700,00 €
Schwerpunktfeuerwehr	3.700,00 €
Stützpunktfeuerwehr	900,00 €
Grundausstattung	600,00 €
- (2) Die Zuwendung wird zur freien Gestaltung des kameradschaftlichen Zusammenlebens zur Verfügung gestellt. Eine Nachweisführung über die Verwendung der Mittel ist nicht erforderlich.

Artikel 3

§ 8 – Zahlung der Entschädigungen wird geändert in § 11:

Artikel 3

§ 9 Inkrafttreten wird geändert in § 12:

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lehrte, den 07.12.2022

Prüße
Bürgermeister
Stadt Lehrte

4. Stadt Neustadt am Rübenberge

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 14.05.2020

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 14.05.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge (Flüchtlingsunterkünfte) werden für jeden einzelnen Bewohner/jede einzelne Bewohnerin und Monat Gebühren in folgender Höhe erhoben:

Flüchtlingsunterkunft	Tarif pro Person und Monat
GU Bunsenstraße 4	617,51 €
GU Marktstraße 21 II	776,41 €
GU Fontanestraße 37 und 39	350,27 €
GU Gerhart-Hauptmann-Straße 31 und 33	350,27 €
GU Gerhart-Hauptmann-Straße 29 II	297,22 €
GU Hubertusstr. 6-12	533,62 €
GU Damhirsch	1.691,96 €

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.12.2022

Neustadt am Rübenberge
Dominic Herbst
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Rechtsstellung und Aufgaben der/ desBeauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 04.04.2019

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Rechtsstellung und Aufgaben der/ des Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 04.04.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 wird neu eingeführt

(4) Die/ der Behindertenbeauftragte wird bei Bedarf durch eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter vertreten. Die Bestellung erfolgt ebenfalls durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren, analog der Behindertenbeauftragten.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.12.2022

Neustadt am Rübenberge
Dominic Herbst
Bürgermeister

Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837), zuletzt geändert durch das achte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I, S.1607), i. V. m. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, 249), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 7, 8 und 18 geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl. S. 2), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Parkgebühren an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit werden in der Stadt Neustadt a. Rbge. auf 1,00 EUR je angefangene 2 1/2 Stunden festgesetzt. Abweichend davon ist das Parken bis zu einer 1/2 Stunde gebührenfrei.

§ 2

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch i. V. m. § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung tritt am 01.01.2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2024.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Parkgebührenordnung vom 01.01.2019 und die 1. Änderungssatzung vom 25.11.21 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.12.2022

Neustadt am Rübenberge
Dominic Herbst
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Bissendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf für den Friedhof in Bissendorf am 15.11.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- 1. Reihengrabstätte:**
- a) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre: 360,00 €
- 2. Wahlgrabstätte:**
- a) Für 25 Jahre - je Grabstelle: 700,00 €
- b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 28,00 €
- c) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre: 300,00 €
- d) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 12,00 €
- 3. Pflegeleichte Rasengrabstätte:**
- a) Für eine Erdbestattung für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.900,00 €
- b) Für eine Urnenbestattung für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.200,00 €
- 4. Urnenwahlgrabstätte:**
- a) Für 25 Jahre - je Doppelgrabstätte - : 500,00 €
- b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte - : 20,00 €
- 5. Bestattung im Rhododendron-Garten:**
- I.a) Für 25 Jahre - je Einzel-Erdgrab - : 3.900,00 €
- I.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Einzel-Erdgrab - : 156,00 €
- II.a) Für 25 Jahre - je Doppel-Erdgrab - : 7.900,00 €

- II.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppel-Erdgrab - : 316,00 €
- III.a) Für 25 Jahre - je Einzel-Urnengrab - : 2.200,00 €
- III.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Einzel-Urnengrab - : 88,00 €
- IV.a) Für 25 Jahre - je Doppel-Urnengrab - : 4.500,00 €
- IV.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppel-Urnengrab - : 180,00 €

6. Bestattung unter dem Ruhebaum:

- a) Für 25 Jahre - je Einzel-Urnengrab - : 2.200,00 €
- b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Einzel-Urnengrab - : 88,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne 250,00 €
- b) eine Gebühr gemäß Nr. 2.b), 2.d) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung:
- a) bei verstorbenen Säuglingen: 170,00 €
- b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 170,00 €
- c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 500,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 130,00 €
3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Aushub von der Grabstelle abfahren, Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten oder Pflanzen) werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals 50,00 €
2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 50,00 €
3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 2,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. bei normaler Nutzungsdauer (ca. 30 Min.) 300,00 €
2. bei kurzer Nutzungsdauer (max. 10 Min.) 75,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Ruhefristen laufen; pro Jahr und Grabstelle: 20,00 €
2. Einmalige Verwaltungsgebühr 50,00 €

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung). Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringer*innen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen

Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren, Fahrräder sind zu schieben,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer*innen (Bildhauer*innen, Steinmetz(e)*innen, Gärtner*innen, Bestatter*innen usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der/die Dienstleistungserbringer*in nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer*innen haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**§ 7****Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen, gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (z. B. Antrag auf Erwerb von Grabnutzungsrechten und/oder Antrag für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen) rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Friedhof steht, mit Ausnahme von Feiertagen, von Montag bis Freitag für Beerdigungen zur Verfügung. Die Friedhofsverwaltung achtet bei der Terminvergabe für eine Bestattung darauf, dass ein geregelter Arbeitsablauf auf dem Friedhof gewährleistet ist.

§ 8**Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9**Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Fehl- und Ungeborene beträgt 25 Jahre.

§ 10**Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde (Region Hannover) ausgegraben oder umgebettet werden. Umbettungen sind ausschließlich durch die Friedhofsträgerin vorzunehmen, um die Sicherheit der umliegenden Gräber zu gewährleisten. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten**§ 11****Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Pflegeleichte Rasengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
 - e) Bestattung im Rhododendron-Garten (§ 16),
 - f) Bestattung unter dem Ruhebaum (§ 17).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte dürfen zusätzlich bis zu zwei Aschen bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten soll die Einfassung der Grabstellen etwa folgende Maße haben:
 - a) für Särge von Kindern unter 6 Jahren:
Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m
 - für Särge von Personen über 6 Jahren:
Länge: 2,10 m Breite: 0,75 m
 - b) für Urnengrabstätten mit 2 Urnen:
Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m

- c) Flächenmaße für pflegeleichte Rasengrabstätten
Grabmaße für Urnen:

Länge: 0,50 m Breite: 0,60 m

Grabmaße für Erdbestattungen:

Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m

Dabei sind die örtlichen Begebenheiten zu berücksichtigen.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend, der die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Jede Reihengrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch die/den Nutzungsberechtigte/n zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 21 und § 25 zu beachten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Pro Grabstelle können ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Jede Wahlgrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch die/den Nutzungsberechtigte/n zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 21 und § 25 zu beachten. Stehende Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Bei einer Einzelwahlgrabstätte Höhe 90 cm, Breite 64 cm, bei einer Doppelwahlgrabstätte Höhe 100 cm, Breite 130 cm oder Höhe 130 cm, Breite 90 cm

Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 - 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 14

Pflegeleichte Rasengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasengrabstätten werden für Erd- oder Urnenbestattungen nur im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Rasengrabstätte kann nur ein Sarg oder eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Grabflächen der Rasengrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die Grabstätten werden mit einheitlichen, liegenden Grabmalen versehen, die bündig mit der Rasenfläche eingesetzt werden. Der Erwerb der Grabmale ist durch die Zahlung der Grabnutzungsgebühr abgedeckt und erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.
- (4) Bei Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 3 ist die/der Nutzungsberechtigte von einer Grabmalgenehmigungspflicht nach § 23 Abs. 1 der Friedhofsordnung befreit.
- (5) Ein Ausschmücken der pflegeleichten Gräber über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.ä.) ist die dafür eingerichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen. Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. Er darf für eine Dauer von maximal vier Wochen auf der Grabfläche verbleiben, und ist spätestens dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegeleichte Rasengrabstätten die Vorschriften wie für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Jede Urnenwahlgrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch die/den Nutzungsberechtigte/n zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 21 und § 25 zu beachten.
- (3) Die stehenden Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Höhe 70 cm, Breite 50 cm. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 16

Bestattung im Rhododendron-Garten

- (1) Grabstätten im Rhododendron-Garten werden zur Bestattung von jeweils einer Erd- oder Urnenbestattung innerhalb einer Grabstelle vergeben.
- (2) Das Gestaltungsrecht und die Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Ein Ausschmücken durch die/den Nutzungsberechtigten und der Angehörigen ist nicht gestattet.

- (3) Die Grabstätten sind mit einheitlichen liegenden Grabmalen, Doppelgrabstätten mit einer Stele versehen. Der Erwerb der Grabmale ist durch die Zahlung der Grabnutzungsgebühr abgedeckt und erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.
- (4) Die Grabstellen werden vier Wochen nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung wieder in Ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Grabschmuck und Zubehör werden dabei entsorgt und nicht gesondert aufbewahrt.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Bestattung im Rhododendron-Garten auch die Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 17

Bestattung unter dem Ruhebaum

- (1) Grabstätten unter dem Ruhebaum werden zur Bestattung von jeweils einer Urnenbestattung vergeben.
- (2) Das Gestaltungsrecht und die Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Ein Ausschmücken durch die/den Nutzungsberechtigte/n und der Angehörigen ist nicht gestattet.
- (3) Die Anlage ist mit einheitlichen Stelen versehen, an denen Namensplatten befestigt werden, die den Namen und das Geburts- und Sterbejahr von bis zu drei Verstorbenen erhalten. Der Erwerb der Grabmale und der Namensplatten ist durch die Zahlung der Grabnutzungsgebühr abgedeckt und erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.
- (4) Die Grabstellen werden vier Wochen nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung wieder in Ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Grabschmuck und Zubehör werden dabei entsorgt und nicht gesondert aufbewahrt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Bestattungen unter dem Ruhebaum auch die Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 18

Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.
- (4) Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten nach § 12, 13 und 15 wird eine Gebühr und eine Verwaltungsgebühr erhoben. Bei den vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten sind die Bepflanzung und die Einfassung zu entfernen. Die Herrichtung und Pflege der zurückgegebenen Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.

§ 19
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20
Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Eine komplette Grababdeckung mit Steinplatten ist bei Sarggrabstätten nicht gestattet, lediglich 30% der Grabfläche dürfen damit abgedeckt werden. Gänzlich verboten ist es, die Grabstätte mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Carrara-Kies, wasserundurchlässiger Folie oder ähnlichen Stoffen zu belegen.
- (3) In der Abteilung 1S, Reihe 000, ist nur bei den Urnengrabstätten Nr. 11 und 12 eine komplette Grababdeckung gestattet.

§ 21
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgabe nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Auch die mit der Pflege des Friedhofes beauftragten Dritten sind berechtigt, verwelkte Blumen, Gestecke usw. von Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23
Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Trauerschleifen.
- (2) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (3) Gießkannen und Grabvasen sind nach Gebrauch zu den Sammelstellen an den Wasserentnahmestellen zurückzubringen.

§ 24
Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer*innen müs-

sen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 26

Entfernung

- Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmale, anderen Anlagen und die Bepflanzung auf Kosten des Friedhofsträgers. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Es besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.
- Absatz 2 gilt nicht für Grabstätten, für die das Nutzungsrecht erstmalig ab dem 01.01.2023 vergeben wurde. In diesen Fällen hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes die/der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Sorgt die/der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit für die Abräumung, wird der Kirchenvorstand die Abräumung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten bzw. der Angehörigen veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Friedhofskapelle von dem/der beauftragten Bestatter*in geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (4) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.
- (5) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (6) Beisetzungen müssen von der Friedhofskapelle starten. Für eine Beisetzung ohne Trauerfeier wird immer die kurze Nutzungsdauer der Friedhofskapelle in Rechnung gestellt. Hat die Trauerfeier zu einem anderen Zeitpunkt und/oder an einem anderen Ort stattgefunden, wird keine weitere Gebühr für die Kapellennutzung berechnet.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Bissendorf, den 15.11.2022

Der Kirchenvorstand:

gez. Wöbse
Vorsitzende

L.S.

gez. Buck
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 06.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:

L.S. Im Auftrage
gez. Bergmann
Bevollmächtigte des
Kirchenkreisvorstandes

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Isernhagen-Kirchhorst

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchhorst hat der Kirchenvorstand am 06.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 3. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung, ausgenommen der Leistungen gem. § 6 Abs. VI.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre – je Grabstelle-: 950,00 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre – je Grabstelle-: 380,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle-: 1.500,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: 60,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre – je Vierergrabstätte (1m x 1m)-: 1.100,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Vierergrabstätte-: 44,00 €

4. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

für 25 Jahre – je Grabstelle einschl. Namensstein mit Inschrift: 2.600,00 €

5. Pflegefreie Urnenreihengrabstätte unter Bäumen in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

für 25 Jahre – je Grabstelle einschl. Namensstein mit Inschrift: 1.900,00 €

6. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle lt. Nr. 4 (Pflegefreie Rasenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage) und Nr. 5 (Pflegefreie

Urnenreihengrabstätte unter Bäumen in einer Gemeinschaftsgrabanlage) kann auch für Fehl- und Ungeborene bzw. Totgeborene erworben werden: für 25 Jahre – je Grabstelle einschl. Namensstein mit Inschrift: 0,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Gebühr gemäß Ziffer 2b bzw. 3b zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit

II. Gebühr für die Benutzung der Kirche bei Trauerfeiern:

je Bestattungsfall: 250,00 €

III. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (Nebenleistungen):

- (1) für ein Urnengrab: 80,00 €
- (2) für ein Erdgrab beauftragt ausschließlich die Friedhofsträgerin einen externen Dienstleister mit dem Aushub und dem Verfüllen der Gruft. Die Abrechnung dieser Leistung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand zwischen dem Dienstleister und dem oder der Nutzungsberechtigten.

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals: 40,00 €
2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen für die Dauer des Nutzungsrechts: 60,00 €
3. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 2,40 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage, Abfallbeseitigung, Strom, Wasser, Inventarunterhaltung, Verwaltung
Diese Gebühr wird erhoben für Hofplätze -pro Jahr und Grabstelle-: 20,00 €

VI. Gebühren für die Abräumung einer Grabstätte:

Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gem. § 25 Abs. 2 der Friedhofsordnung wird eine Gebühr mit der erstmaligen Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (§ 6 Abs. IV) erhoben:

- a) für eine Erdgrabstätte: 250,00 €
- b) für eine Urnengrabstätte: 150,00 €

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die in dieser Friedhofsgebührenordnung kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Kirchhorst, 6. Dezember 2022

Der Kirchenvorstand:

gez. Berger L. S. gez. Schebesta
stellv. Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 14.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage
L.S. gez. Bergmann
Bevollmächtigte des Kirchenkreisvorstandes

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Isernhagen-Kirchhorst

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchhorst am 06.12.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
 - § 2 Friedhofsverwaltung
 - § 3 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Dienstleistungen
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Anmeldung einer Bestattung
 - § 8 Beschaffenheit von Särgen
 - § 9 Ruhezeiten
 - § 10 Umbettungen und Ausgrabungen
- IV. Grabstätten**
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Reihengrabstätten
 - § 13 Wahlgrabstätten
 - § 14 Urnenwahlgrabstätten
 - § 15 Pflegefreie Rasenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage
 - § 16 Pflegefreie Urnenreihengrabstätten unter Bäumen in einer Gemeinschaftsgrabanlage
 - § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
 - § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Übergangs- und Schlussvorschriften
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchhorst in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 63/2, 64/5, 103/23, 103/25 und 138/3 in Flur 1 sowie Teilflurstücke 47/39 und 54/1, ebenfalls Flur 1 der Gemarkung Kirchhorst in Größe von insgesamt 0,9033 ha. Eigentümer der Flurstücke sind die Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchhorst (47/39, 63/2, 64/5, 103/23, 103/25 und 138/3) und die politische Gemeinde Isernhagen (54/1).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde / Gemeinde Isernhagen / Ortsteil Kirchhorst hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehl- und Ungeborenen bzw. Totgeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden

von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist in den Stunden mit Tageslicht geöffnet. Bei Schnee- und Eisglätte geschieht das Betreten auf eigene Gefahr.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
 - (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wassernahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsträgerin erbracht: Ausheben und Verfüllen von Urnengräbern, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Bei Fehl- und Ungeborenen bzw. Totgeborenen darf der Sarg 0,60 m Länge und 0,30 m Breite nicht überschreiten.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
 - d) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten (§ 15),
 - e) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (§ 16).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Rechte an Wahlgrabstätten können zu Lebzeiten verliehen werden. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге von Kindern:
 - Länge: 1,60 m, Breite: 0,65 m,
 - für Säрге von Erwachsenen:
 - Länge: 2,20 m, Breite: 1,25 m,
 - b) für Urnen:
 - Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.
 Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsträgerin zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um eine gewünschte Anzahl von vollen Kalenderjahren (längstens 25 Jahre) verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftli-

che Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15

Pflegefreie Rasenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In jeder dieser Grabstätten kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Es sind auch Sargbeisetzungen von Fehl- und Ungeborenen bzw. Totgeborenen möglich. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsträgerin hat auf der Gemeinschaftsgrabanlage ein gemeinsames Grabmal errichtet. Sie ausschließlich setzt um dieses Grabmal herum quadratische Steine mit Namen und Vornamen (sowie Geburts- und Sterbejahr) der in der Gemeinschaftsgrabanlage Bestatteten. Auf das Setzen dieser Steine kann nicht verzichtet werden.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Sie kann diese Arbeiten an Dritte übertragen.
- (4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur Pflege der Grabstätte. Blumenschmuck darf nur an den Namenssteinen der Bestatteten niedergelegt werden.

§ 16

Pflegefreie Urnenreihengrabstätten unter Bäumen in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten unter Bäumen in einer Gemeinschaftsgrabanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In jeder dieser Reihengrabstätten kann nur eine Asche beigesetzt werden. Es sind auch Urnenbeisetzungen von Fehl- und Ungeborenen bzw. Totgeborenen möglich. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Die Friedhofsträgerin hat auf der Gemeinschaftsgrabanlage ein gemeinsames Grabmal errichtet. Sie ausschließlich setzt um dieses Grabmal herum quadratische Steine mit Namen und Vornamen (sowie Geburts- und Sterbejahr) der in der Gemeinschaftsgrabanlage Bestatteten. Auf das Setzen dieser Steine kann nicht verzichtet werden.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Sie kann diese Arbeiten an Dritte übertragen.
- (4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur Pflege der Grabstätte. Blumenschmuck darf nur an den Namenssteinen der Bestatteten niedergelegt werden.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergrößer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Ein Grabmal mit dem Namen der oder des Bestatteten muss errichtet und darf während der Ruhefrist nicht entfernt werden.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Vollflächige Grabplatten oder Abdeckungen aus wasserundurchlässigem Material über Reihen- und Erdwahlgrabstätten sind nicht gestattet.
- (3) Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wert-

schöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Hierzu gehört auch das Abräumen der Kränze und nach Erdbestattungen der überflüssigen Erde. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehäl-

tern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend

gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Wurde für Grabstätten nach Juni 2013 eine Grabmalgenehmigung erteilt, veranlasst ausschließlich die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen (nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten).
- (3) Sofern die Grabmalgenehmigung bis Juni 2013 erteilt wurde, ist die oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmale (vorbehaltlich § 26), Fundamente und Bepflanzung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen. Eine voluminöse, überladene Ausstaffierung des von gotischer Wand- und Deckenmalerei geprägten und ohnehin reich geschmückten Altarraums mit einer Vielzahl von Aufbahrungsleuchtern, Lebensbäumen und Ähnlichem widerspricht dem Charakter des Ortes und ist nicht gewünscht.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte. Sie ist analog auf Hofgrabstätten anzuwenden. Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits angelegt sind, genießen Bestandschutz. Neuanlagen dieser Grabstätten richten sich nach den Vorschriften dieser Ordnung.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11.09.2003 außer Kraft.
- Kirchhorst, 6. Dezember 2022

Der Kirchenvorstand

gez. Berger L. S. gez. Schebesta
stellv. Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 14.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

L.S. gez. Bergmann

Bevollmächtigte des Kirchenkreisvorstandes

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde in Uetze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde in Uetze hat der Kirchenvorstand am 1. Dezember 2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 8. Februar 2011 beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle:- 1.305,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle:- 43,50 €

2. Rasenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Einzelgrab -: 2.205,00 €
- b) für 30 Jahre - je Doppelgrab -: 4.410,00 €
- c) für 30 Jahre - je Dreiergrab -: 6.615,00 €
- d) für 30 Jahre - je Vierergrab -: 8.820,00 €
- e) für 30 Jahre - je Fünfergrab -: 1.025,00 €

-für jedes Jahr der Verlängerung:

- f) je Einzelgrab: 73,50 €
- g) je Doppelgrab: 147,00 €
- h) je Dreiergrab: 220,50 €
- i) je Vierergrab: 294,00 €
- j) je Fünfergrab: 367,50 €
- k) Umwandlungspauschale

-pro Jahr und Grabstelle - einmalig: 150,00 €

Die Kosten für die Rasenpflege, bis zum Ende der Ruhezeit, betragen bei Umwandlung - pro Jahr -

- l) bei einer Kindergrabstätte: 30,00 €
- m) bei einer Einzelgrabstätte: 50,00 €
- n) bei einer Doppelgrabstätte: 70,00 €
- o) bei einer Dreiergrabstätte: 90,00 €
- p) bei einer Vierergrabstätte: 110,00 €
- q) bei einer Fünfergrabstätte: 120,00 €

Bei einer Grabstätte mit mehr als 5 Grabstellen, erhöht sich die Gebühr für die Rasenpflege pro Grabstelle und Jahr um 10,00 €.

3. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle -: 500,00 €
- b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle -: 900,00 €

4. Urnengemeinschaftsfeld:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.300,00 €

5. Sarggemeinschaftsfeld:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 2.000,00 €

6. Urnenreihengrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €

7. Urnenpartnergrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstätte -: 2.100,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte -: 70,00 €

8. Urnenwahlgrabstätte:

- (belegbar mit 2 Urnen, freiwählbar, verlängerbar)
- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.350,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 45,00 €

9. Gemeinschaftsanlage im Urnenhain:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle-: 1.050,00 €

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 1b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 300,00 €
- b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 540,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 200,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 150,00 €
- 2. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 50,00 €
- 3. für die Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften: 30,00 €

IV.

Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich der Friedhofsträger diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage, Abfallbeseitigung, Strom, Wasser, Inventarunterhaltung, Verwaltungsgebühren, ist von Inhabern von Grabstätten, die auf Friedhofsdauer ausgegeben sind, jährlich zu entrichten

– pro Jahr und je Grabstelle 45,00 €

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- 1. für die Benutzung der Leichenkammer bis zur Überführung - je Sarg pro Tag-: 50,00 €
- 2. für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Trauerfeier: 250,00 €

§ 7

(Sonderfälle) wird wie folgt ersetzt:

Leistungen, für die in dieser Friedhofsgebührenordnung kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 31.12.2022 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung sowie weiterer Änderungen bleiben bestehen.

Uetze, den 01.12.2022

Der Kirchenvorstand:
 gez. Kück-Witzig L. S. gez. Stern
 Vorsitzende Kirchenvorsteher

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
 Der Kirchenkreisvorstand:
 L.S. gez. Bergmann
 Bevollmächtigte des KKV

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde in Uetze

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Uetze am 1. Dezember 2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 8. Februar 2011 beschlossen:

§ 1

Änderungen

In § 13 (Rasenwahlgrabstätten) werden Abs. 2 und Abs. 5 wie folgt ersetzt:

- (2) Rasenwahlgrabstätten sind mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann die Arbeiten an Dritte vergeben.
- (5) Bereits bestehende Wahlgrabstätten können auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung in Rasenwahlgrab-

§ 6 Hausanschluss (...)

- (1) Die Definition des Hausanschlusses ergibt sich aus § 10 ff AVBWasserV.
 - (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes Gebäude dieses Grundstückes einen separaten Hausanschluss (siehe auch § 3 TAB). Der WVGN kann auf Antrag des Anschlussnehmers gemeinsame Anschlüsse zulassen. Der WVGN bestimmt Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
 - (3) Der WVGN ist Eigentümer des gesamten Hausanschlusses einschließlich der Messeinrichtung. Der WVGN lässt diese von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen.
 - (4) Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Anschlussnehmer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
 - (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WVGN jeden Schaden am Hausanschluss, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.
 - (6) Der Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer beim WVGN mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und zu beauftragen.
 - (7) Hausanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, kann der WVGN vom Verteilungsnetz abtrennen. Der Anschlussnehmer wird mit der damit verbundenen Kündigung des Anschluss- und Versorgungsvertrages fristgerecht informiert.
- Erstellung und Beseitigung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (Baustellen, Schaustellungen usw.)
- 1.b Befindet sich der zu verlegende Hausanschluss in einer vorhandenen Bebauungsstruktur und erfolgt der Anschluss an eine bereits vorhandene Rohrnetz- bzw. Ortsnetzleitung (Lückenbebauung), wird der Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
 - (2) Die Rechnungsstellung durch den WVGN erfolgt nach Fertigstellung der technischen Maßnahme für den Hausanschluss. Erst hierauf hat der Kunde den fälligen Betrag zu entrichten.
 - (3) Eine Herstellung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
 1. Die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes.
 2. Die erneute Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich vorhandene Grundstücksanschluss von dem WVGN antragsgemäß oder gemäß § 6 Abs. 6 dieser Ergänzenden Bestimmungen abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte.
 - (4) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGN die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand. Eine Veränderung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
 1. Die Umlegung eines vorhandenen Hausanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund aufgrund von Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für die Umlegungen oder Änderungen des Hausanschlusses, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.
 2. Ist der Ersatz des bisherigen Hausanschlusses durch eine sonstige Veränderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst, so hat er die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zu tragen.
 - (5) Zu den erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses zählen die eigenen Kosten des WVGN und die Aufwendungen Dritter, denen sich der WVGN bedient. Dazu gehören u.a. die Kosten für den Grabenaushub, die Material- und Lohnkosten, die ordnungsgemäße Absandung und Verfüllung des Grabens, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen sowie in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verwaltungskosten sowie Nebenkosten.
 - (6) Die Kosten für vom Anschlussnehmer oder einem Dritten verursachte Reparaturen am Hausanschluss sowie sonstigen Wasserverteilungsanlagen stellt der WVGN dem Verursacher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderung setzt der WVGN in der Rechnung fest.
 - (7) Der WVGN kann in Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 7 Kostenerstattung für Grundstücks- (Haus-)anschlüsse (...)

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGN die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.
 - 1.a Bei Neubaugebieten erfolgt eine pauschale Erstattung für die Kosten inkl. 15 Meter Länge ab Straßenmitte bis WZ-Anlage je nach Leitungsquerschnitt gemäß Preisblatt 4.1

Werden für den Hausanschluss Eigenleistungen durch den Antragsteller erbracht, erfolgt eine Preisminderung gemäß 4.1.5 Preisblatt.
Die Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen findet u.a. in folgenden Fällen keine Anwendung und wird durch die Kostenermittlung nach Material- und Zeitaufwand ersetzt:

 - Erstellung eines Hausanschlusses mit einem größeren Nenndurchmesser als DN 65;
 - außergewöhnliche und besonders schwierige, umfangreiche Hausanschlussarbeiten (wie z. B. bedingt durch hohen Grundwasserstand, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstück usw.) deren Kosten durch das Pauschalssystem nicht erfasst werden;

Preisblatt gem. § 1 Abs. 4 AVBWasserV**Anlage I zu den Ergänzenden Bestimmungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des WVG**

		Betrag netto	Umsatzsteuer	Betrag brutto	Maß/Einheit
		€	%	€	
1.0	Trinkwasserentgelt				
1.1	Arbeitspreis pro m ³	2,08	7%	2,23	€/m ³
	Grundpreis Wasserzähler pro Monat				
1.2	Qn 2,5 m ³ /h DN 20, Q3 = 4m ³ /h	9,50	7%	10,17	€/Monat
1.3	Qn 6 m ³ /h DN 25/32, Q3 = 10 m ³ /h	17,99	7%	19,25	€/Monat
1.4	Qn 10 m ³ /h DN 40, Q3 = 16 m ³ /h	34,65	7%	37,07	€/Monat
1.5	Qn 15 m ³ /h DN 50, Q3 = 25 m ³ /h	50,07	7%	53,58	€/Monat
1.6	Qn 25 m ³ /h DN 65, Q3 = 40 m ³ /h	57,00	7%	60,99	€/Monat
1.7	Qn 40 m ³ /h DN 80, Q3 = 63 m ³ /h	70,97	7%	75,94	€/Monat
1.8	Qn 60 m ³ /h DN 100, Q3 = 100 m ³ /h	98,91	7%	105,84	€/Monat
1.9	Qn 150 m ³ /h DN 150, Q3 = 250 m ³ /h	98,91	7%	105,84	€/Monat
2.0	Standrohr				
2.1	Grundpreis pro Monat (30 Tage)	50,00	7%	53,50	€/Monat
2.2	Sicherheitsbetrag	500,00		-	€/pauschal
2.3	Fehlende Standrohrzwischenablesung	25,00	19%	29,75l	€/pauschal
3.	Baukostenzuschuss				
3.1	Je Baugebiet einmalig. Inkl. 15m Rohrleitungs- bau ab Straßenmitte und WZ-Anlage, in Neubaugebieten und Mehrspartenhäusern. Bei überlangen Hausanschlussleitungen behält sich der WVG das Recht vor, einen Zähler- schacht auf dem Grundstück als Übergabe- punkt zu installieren.				
3.1.1	Grundbetrag	1.100,00	7%	1.177,00	€/pauschal
3.2	Frontmeterbetrag				
3.2.2	Innendurchmesser HA DN 32	42,12	7%	45,07	€/Meter
3.2.3	Innendurchmesser HA DN 40	46,80	7%	50,08	€/Meter
3.2.4	Innendurchmesser HA DN 50	51,48	7%	55,08	€/Meter
3.2.5	Innendurchmesser HA DN 80 +	56,16	7%	60,09	€/Meter
4.0	Hausanschlusskosten nach AVBWasserV § 10				
4.1	Hausanschluss inkl. 15m Rohrleitungs- bau ab Straßenmitte und WZ-Anlage, in Neubau- gebieten. Bei überlangen Hausanschlusslei- tungen behält sich der WVG das Recht vor, einen Zählerschacht auf dem Grundstück als Übergabepunkt zu installieren.				
4.1.1	bis d50	1.960,00	7%	2.097,20	€/pauschal
4.1.2	Jeder weitere Meter d50	87,90	7%	94,05	€/Meter
4.1.3	in d63	2.176,00	7%	2.328,32	€/pauschal
4.1.4	Jeder weitere Meter d63	89,70	7%	95,98	€/Meter
4.1.5	Preisminderung bei Eigenleistung pro Meter	13,00	7%	13,91	€/Meter
4.1.6	WZ-Schacht überfahrbar bis 12,5 t (Q3 – inkl. Einbau u. Material)	950,00	7%	1.016,50	€/pauschal
4.1.7	Hausanschlüsse größer d63 werden nach Auf- wand abgerechnet				
4.2	Lückenbebauung - Herstellung des Haus- anschlusses bei Lückenbebauung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Der WVG behält sich das Recht vor, einen Zählerschacht an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück als Übergabepunkt zu installieren.				
4.3	Nebenleistungen zur Herstellung bzw. Demontage einer Versorgungsleitung werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.				

5.0	Dienstleistungen				
5.1	Auswechslung eines beschädigten Wasserzählers	155,00	19%	184,45	€/pauschal
5.2	Hydrantendurchflussmessung	185,00	19%	220,15	€/pauschal
5.3	Löschwasserbestätigung	280,00	19%	333,20	€/pauschal
5.4	Zusatz „Auslitern“ hydraulische Berechnung	Berechnung nach tatsächlichem Aufwand			
5.5	Objektschutz	Berechnung nach tatsächlichem Aufwand			
5.6	Sonstige Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet				
6.0	Wassersperre				
6.1	Unterbrechung	60,00		-	€/pauschal
6.2	Wiederaufnahme	60,00	19%	71,40	€/pauschal
6.3	Inkassoversuch	35,00		-	€/pauschal
7.	Mahnkosten				
7.1	Schriftliche Mahnung	5,00		-	€/pauschal
8.	Kein Zutritt zum Wasserzähler				
8.1	ab 3. Anschreiben	25,00	19%	29,75	€/pauschal
8.2	Zutrittsverweigerung	75,00	19%	89,25	€/pauschal
9.	Allgemeine Entgelte				
9.1	Stundensatz Sachbearbeiter/Monteur	50,38	19%	59,95	€/Std.
9.3	Stundensatz Meister	74,81	19%	89,02	€/Std.
9.4	Außerhalb der regulären Arbeitszeit zzgl. 30% auf alle Stundensätze				
9.5	Anfahrt PKW	22,50	19%	26,78	€/Anfahrt

Garbsen, 14.12.2022

Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.
 gez. Wilfried Aick (Verbandsvorsteher) gez. Stephan Schumüller (Geschäftsführer)

Wasserverband Nordschaumburg**Anlage Nr. 7 zur Verbandssatzung****1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung)**

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 9 Gesetzes v. 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 2, 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700) hat die Versammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg am 16.11.2022 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1**§ 13 Grundgebühr Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Die Grundgebühr beträgt in der Gemeinde Auetal
- | | |
|----------------------|---------------|
| Zähler Q3 4 (Qn 2,5) | 7,00 €/Monat |
| Zähler Q3 10 (Qn 6) | 14,00 €/Monat |
| Zähler Q3 16 (Qn 10) | 28,00 €/Monat |

§ 16 Gebührensätze Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mengengebühr für die zentrale Abwasserentsorgung beträgt
- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| In der Gemeinde Auetal | 3,89 €/m ³ , |
| in der Samtgemeinde Sachsenhagen | 3,73 €/m ³ . |

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lindhorst, 16.11.2022

gez. Jörn Wedemeier
(Verbandsvorsteher)gez. Klaus Neuhaus
(Geschäftsführer)

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 616-46451

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
